

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

312.17.004

23. Mai 2017

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23. Februar 2017 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen die Entwicklung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung und Nutzung von E-ID, sowie auch die mit dem vorliegenden Vorentwurf verfolgten Ziele. Wir erachten es als sinnvoll, praktikabel und notwendig, dass in Zukunft auch anspruchsvollere Geschäftsprozesse (namentlich auch solche zwischen Bürger und Staat) online abgewickelt werden können.

Für den Erfolg von E-ID ist unserer Ansicht nach von besonderer Wichtigkeit, dass das Geschäftsmodell von E-ID so ausgestaltet wird, dass die Nutzer (E-ID Inhaber) möglichst geringe Initial- oder Nutzungskosten selbst zu tragen haben. Zudem sind die Eintrittshürden für die Beschaffung einer E-ID so tief wie möglich zu halten.

Wir erachten den vorgeschlagenen Vorentwurf gesamthaft als gelungene Umsetzung der vorgenommenen Ziele. Trotzdem erlauben wir uns, konkrete Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu machen.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 7 i.V.m. Art. 20 E-ID-Gesetz

U.E. könnte die Bestätigung von Wohnsitz bzw. Wohnadresse eine geeignete und hilfreiche Komponente eines künftigen, nationalen Identifikationssystems sein, damit die Identität zweifelsfrei festgestellt werden kann. So bergen die in Art. 7 Abs. 1 E-ID-Gesetz vorgesehenen Daten allein das Risiko in sich, dass sie auf mehrere Personen zutreffen könnten. Wesentliche Prozesse in der Privatwirtschaft sowie bei der Interaktion zwischen Bürger und Staat setzen denn auch regelmässig eine Bestätigung des Wohnsitzes oder der Wohnadresse voraus. Eine Berücksichti-

gung von Wohnsitz und Wohnadresse als spezifisches Element der elektronischen Identifizierung sollte deshalb nochmals vertieft geprüft und die Liste in Art. 20 Abs. 2 E-ID-Gesetz allenfalls durch die kantonal betriebenen Einwohnerregisterplattformen ergänzt werden.

Art. 24 Abs. 1 E-ID-Gesetz

Betreffend die Haftung von öffentlich-rechtlichen Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten wie zum Beispiel Kantone, Gemeinden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten muss sichergestellt werden, dass die kantonalen Verantwortlichkeitsgesetze zur Anwendung kommen und nicht die privatrechtlichen Haftungsnormen des OR.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber